

JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

Passordnung



Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Passordnung

Stand: 02.09.2004

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
-----------------------------------	---------------------

§ 1 Grundsätzliches

§ 2 Mindestangaben im Mitgliedsausweis

§ 3 Weitere Eintragungen

§ 4 Ausstellung / Verlust

§ 5. Verstöße

Passordnung

§ 1 Grundsätzliches

1.1 Die Mitgliedschaft bei einem dem JVR angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch den Mitgliedsausweis des DJB nachgewiesen.

1.2 Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens zehn Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Mitgliedsausweis rechtzeitig ausgestellt worden.

1.3 Die Gültigkeit des Mitgliedsausweises wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch die Beitragsmarken des DJB nachgewiesen. Die ersten Beitragsmarken werden durch den Landesverband, alle weiteren durch die Vereine entwertet. Die Erstentwertung kann durch den Landesverband auf die Vereine delegiert werden.

1.4 Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im Mitgliedsausweis befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.

1.5 Graduierungen nach dem 15. Juni 1990 haben nur Bestand, wenn sie solche des DJB sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung.

1.6 Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des/der Inhabers/in.

§ 2 Mindestangaben im Mitgliedsausweis

2.1 Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den/die Inhaber/in:

- a) Name und Vorname (n)
- b) Geburtsdatum
- c) Geburtsort
- d) Lichtbild und Unterschrift
- e) Nationalität bei Ausländern

2.2 Der Mitgliedsausweis enthält außerdem Angaben über:

- a) Vereinsname
- b) Eintrittsdatum
- c) Ausstellungsdatum
- d) Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
- e) Wechsel des Vereins (Mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für den alten Verein und Eintritt in den neuen Verein)
- f) Verein, für den Startberechtigung besteht

2.3 Jede Änderung einer Eintragung im Mitgliedsausweis (§ 2 Zif. 1a-d; Zif. 2a-c,f) muss durch den Landesverband bestätigt werden.

2.4 Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Mitgliedsausweises noch nicht 18 Jahre alt, so ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein neues Passbild einzuheften.

Passordnung

Anmerkung zu Ziffer 2.e): "in die Rubrik" ausgeschrieben am..." ist einzutragen das Datum, an welchem der/die Inhaber/in dem alten Verein gegenüber erklärt hat, dass er/sie für diesen Verein nicht mehr starten wolle. Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in der jeweils gültigen JVR-Ordnung festgelegt sind."

§ 3 Weitere Eintragungen

3.1 Zur Teilnahme an Veranstaltungen ist der Besitz eines Mitgliedsausweises als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Mitgliedsausweis eingetragen ist.

3.2 In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:

- a) Landesverbands- und Bundesämter
- b) Kampfrichterlizenzen
- c) sportärztliche Untersuchungen
- d) Teilnahme an Lehrgängen
- e) sportliche Erfolge.

3.3 Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel auf dem Formular „Passantrag“ ein und reichen dieses mit dem Mitgliedsausweis bei der JVR-Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle nimmt die notwendigen Eintragungen vor. Ohne den Stempel des Verbandes sind die Eintragungen ungültig.

3.4 Alle übrigen Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Jahressichtvermerke u.ä. werden vom zuständigen Verein bzw. dem JVR, über Bundesämter vom DJB und über die sportärztlichen Untersuchungen vom Arzt vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

§ 4 Ausstellung / Verlust

4.1 Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen ist die JVR-Geschäftsstelle zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliedsausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.

4.2 Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist eine Zweitausfertigung auszustellen. Diese ist ebenfalls durch die JVR-Geschäftsstelle auszustellen. Die Zweitausfertigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird eine Zweitausfertigung wegen Unbrauchbarkeit (verschmutzt oder unleserlich) des Originals beantragt, so ist die Erstausfertigung der Geschäftsstelle einzureichen, die diese durch Lochen deutlich entwertet.

§ 5 Verstöße

Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechts- und Strafordnung des JVR geahndet.

Die Passordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 02.09.2004 und der Veröffentlichung vorläufig in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung des nächsten Verbandstages.

Urmitz, 02.09.2004
Gez.: Dott, Präsident